

**Stellungnahme des Beirats für Nachhaltige Entwicklung am 17.08.2011 zur  
1. Anhörung im Landtagsausschuss für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zum Gesetzentwurf der Landesregierung in Drucksache 5/3021 - Zweites Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften des Landes Brandenburg**

Prof. Dr. Manfred Stock, 1.Vorsitzender

**Vorbemerkung**

Der Beirat für Nachhaltige Entwicklung des Landes Brandenburg hatte bereits zu der vorangegangenen Novellierung der wasserrechtlichen Vorschriften des Landes in der letzten Legislaturperiode kritisch Stellung genommen. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf hat dankenswerterweise einige unserer damals vorgebrachten Bedenken aufgegriffen, beispielsweise beim Hochwasserschutz, auch wegen der dazu neu gefassten bundesrechtlichen Regelungen. Überwiegend enthält die jetzt vorliegende Novellierung redaktionelle Änderungen aber nur wenige inhaltlicher Art, sodass viele der in der letzten Legislaturperiode vom Beirat vorgebrachten Punkte weiterhin gelten und sie hier – beschränkt auf einige exemplarische Fälle - erneut aufgeführt werden.

Aufgabe eines Landeswassergesetzes ist es insbesondere, die gegenüber den generellen bundesrechtlichen Regelungen landesspezifischen Anforderungen zu berücksichtigen. Hier sieht der Beirat für Nachhaltige Entwicklung weiterhin die Notwendigkeit, stärker langfristige Veränderungen infolge des Globalen Wandels zu berücksichtigen. Brandenburg hat hier insbesondere dem Klimawandel und dem demographischen Wandel Rechnung zu tragen. Beim Klimawandel ergeben die Berechnungen des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung zukünftig, neben zunehmenden Extremen beim Niederschlag, eine weitere kritische Abnahme der klimatischen Wasserbilanz in Brandenburg, abweichend vom Trend in westlichen Bundesländern. Dies erfordert innovative, dezentrale und flexible Lösungen zur ökologisch und ökonomisch notwendigen Erhaltung des Landschaftswasserhaushalts. Auch der Rückgang der Einwohnerzahl in weiten Teilen des Landes erfordert solche Lösungen.

**Zu Kapitel 1 – Einleitende Bestimmungen**

Der Wegfall der Zielsetzung in § 1 ist bedauerlich. Es sollte näher auf die besondere Situation von Brandenburg zum Beispiel angesichts der zu erwartenden Klimafolgen sowie die Landesstrategien zu Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Anpassung eingegangen werden. Das Nachhaltigkeitsziel heißt hier Anpassung an die zu erwartenden Folgen. Dies wird sich aber nur über einen sinnvollen Mix von rechtlichen und partizipativen Instrumenten (Beteiligung der Bürger) umsetzen lassen.

**Zu Kapitel 2 - Gewässer**

Es besteht ein Interesse der Allgemeinheit an der öffentlichen Nutzung von Uferbereichen. Der Klimawandel kann hier auch in die Eigentumsverhältnisse eingreifen, beispielsweise durch Veränderung der Uferlinien durch Verlandung. Im § 9 wächst das Eigentum an der Verlandung den Eigentümern der Ufergrundstücke entsprechend dem Anteil der Verbindung mit ihren Ufergrundstücken zu. Hier fehlen Kriterien, die eine willkürliche, künstliche Verlandung verhindern.

### **Zu Kapitel 3 – Schutz der Gewässer**

Positiv ist die vorgesehene Verlängerung der nach DDR-Recht festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete über 2015 hinaus.

Zum Schutz der Gewässer im Klimawandel fehlt ein Bezug zur Flächennutzung im Einzugsgebiet, die Wasserqualität und die Verteilung der Abflüsse in den Gewässern bestimmt. Durch intelligente Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von neuanzulegenden Feuchtkulturen zur Produktion regenerativer Rohstoffe und Energieträger können sowohl der Hochwasserschutz als auch der Klimaschutz über einen intakten Wasserhaushalt verbessert werden.

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 20 sollte in der Nähe gefährdeter Gewässer eine Genehmigung statt einer Anzeigepflicht erforderlich sein.

In der WRRL wird ein Gewässermonitoring gefordert, dieses sollte so ausgebaut werden, dass es gelingt, den Gewässeranlieger für Mindereinleitungen von chemischen Substanzen (z. B. Auswaschungsverlusten aus Düngemitteln) zu belohnen.

### **Zu Kapitel 4 – Bewirtschaftung der Gewässer**

Die Mengen- und Gütemessungen durch das LUA/LUGV wurden ohne Not aufgegeben (§ 23).

### **Zu Kapitel 5 – Benutzung der Gewässer**

In § 36a taucht der Begriff „Landschaftswasserhaushalt“ ohne vorherige Definition auf. Unklar ist und bleibt, wie er als Prüfkriterium genutzt werden soll. Als Prüfkriterium eingesetzt wäre dies aber eine Maßnahme zur nachhaltigen Bewirtschaftung.

Die Nichterhebung von Gebühren und die erlaubnisfreie Benutzung von Oberflächen- und Grundwasser nach § 40 wird den Erfordernissen eines kleinen lokalen Wasserkreislaufes nicht gerecht, es sollten an die Entnahme von Oberflächen- und Grundwasser nachhaltige Kriterien (wie Aussagen zu Trockenheit, Temperatur, Reinheit, Einbringen an den Ort der Entnahme, Verbot der Entnahme ab bestimmten Pegelständen unter Flur usw.) gebunden werden. Hier wird die nunmehrige Festsetzung einer Gebühr für die Entnahme von Grundwasser begrüßt (vormals Freistellung nach § 40 -7).

§40 (1) Bei Kulturenberegnung am Tage beträgt die wiedereingeleitete Wassermenge in den Sommermonaten (abhängig von der Tagestemperatur) maximal 50%, die Verdunstung steigt mit jedem Grad Erhöhung der Umgebungstemperatur. Die im Gesetz angegebenen 93% sind eine unberechtigte Privilegierung. Hier sollte eine Tröpfchenbewässerung durch das Land vorgeschrieben werden, wobei sich das Land beteiligen kann.

§40 (5): Hier sollte das Wassernutzungsentgelt WNE nur für Renaturierungen, zur Erweiterung von Retentionsflächen, zur Verbesserung der Gewässergüte, zum sparsamen Umgang mit Wasser und zur Wasserrückhaltung (Winterwasser) verwendet werden. Alle anderen Punkte sind zu streichen.

§ 42 Eine Verjährung der Erhebung des WNE muss gestrichen werden, da jede Wasserentnahme, die mit der Zahlung eines Wassernutzungsentgeltes verbunden ist, die Situation für die Allgemeinheit negativ verändert.

§ 45a sollte so nicht aufrechterhalten bleiben, da dies in der Praxis die Überdüngung der Gewässer insbesondere bei sinkenden Wasserständen verstärken kann.

Die Beratung zur Höhe der Staumarke (§ 50) wird in diesem Gesetz der kooperierenden Kontrolle der Akteure durch den Verzicht auf die Beiräte entzogen.

Die Wasserentnahme für Hofbetriebe und Viehbestände (§ 55, erst ab 5000 m<sup>3</sup> anzeigepflichtig) soll an standortbezogene Nachhaltigkeitskriterien (wie Schaffung von Ver-nässungsgebieten, Wasserrückhaltmaßnahmen usw.) gebunden werden.

### **Zu Kapitel 6 – Wasserversorgung und Abwasserbehandlung**

Viele Abwasserzweckverbände betreuen kilometerlange Abwasserleitungen zu ihrem Klärwerk, weitere „lange Leitungen“ sind immer noch in Planung und im Bau. Im Was-sergesetz sollte zum Wasserrückhalt bzw. zur Rückführung des gereinigten Abwassers zum Ort der Wasserentnahme eine Klausel für Pilotprojekte enthalten sein. Im Gesetz wird nicht erkennbar, dass sich Brandenburg auf den demografischen Wandel insbe-sondere im ländlichen Raum vorbereitet. Infrastrukturplanungen (sowohl leitungsge-bundene als auch nicht leitungsgebundene Infrastruktur) dauern lange, und genauso lang wirken sie auch in die Zukunft. Deshalb sollten heute schon Umbauten dieser Inf-rastruktur nicht nur gefordert sondern auch umgesetzt werden. Eine solche Klausel, die dem demografischen Wandel heute schon gerecht werden könnte, sollte im Gesetz verankert werden, nur so werden intelligente Reaktionen im ländlichen Raum ermög-licht. Wer als Grundstückseigentümer oder berechtigter Nutzer auf dem Grundstück anfallendes verschmutztes Wasser *auf einem höherem Niveau reinigt*, als dieses durch die von der Gemeinde vorgenommene Einrichtung geschieht, darf daran durch ander-weitige Regelungen finanziell oder sachlich nicht behindert oder benachteiligt werden.

Der Satz soll in Ergänzung des § 15 der Gemeindeordnung den Vorrang einer hohen Qualität der entstehungs-nahen Abwasserreinigung durch bereits existierende techni-sche oder naturnahe Formen der dezentralen Abwasserbehandlung sichern und aus-bauen. Bürger, welche durch eigenes Engagement über das hinausgehen, was die Gemeinschaft im Rahmen von Kompromissen als Mindeststandard setzt (Ablaufwerte der Kläranlagen), sollen dies unbeschadet tun dürfen.

Wer Regenwasser sammelt, es aufbereitet und als Brauchwasser und damit als Ersatz für zentrales Trinkwasser nutzt, hat einen Anspruch darauf, in den örtlichen Abwasser- und Regenwassersatzungen angemessen bedacht zu werden. Diese Möglichkeit soll im Gesetz verankert werden. Dadurch wird Trinkwasser aus der zentralen Versorgung gespart, der Bürger wird für sein Engagement honoriert.

In diesem Zusammenhang schlägt der Beirat den "intakten Wasser- und Stoffhaushalt", der in einer nachhaltigen Gesellschaft auf der gesamten Landesfläche umgesetzt wird, als zukunftsfähiges Leitbild vor.

### **Zu Kapitel 7 – Gewässerunterhaltung**

Es besteht Bedarf, durch eine Bundesratsinitiative den § 28 Wasserhaushaltsgesetz dahingehend zu ändern, dass die ökologische Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Einzugsgebiete zur Aufgabe der „Wasser- und Bodenverbände“ erhoben wird. Nur dann wird auch eine Differenzierung der Beiträge nach dem Verursacherprinzip und nach den Nutzungsformen des Bodens sowie ihres Einflusses auf die Wasserhal-tung gewährleistet werden können.

Die Verlagerung von Aufgaben durch einfache Rechtsverordnung auf die Gewässerun-terhaltungsverbände kann nur erfolgreich sein, wenn diese Verbände befähigt und ver-

pflichtet werden, in den Gewässereinzugsgebieten nach landesweiten, einheitlichen und nachhaltigen Kriterien und mit Erfolgskontrollen zu arbeiten.

Bei § 84 (1) bestehen Bedenken, da in der Praxis eine Ablagerung der Grünmasse am Gewässerrand die Überdüngung der Gewässer und dies insbesondere bei sinkenden Wasserständen verstärken kann.

#### **Zu Kapitel 8 – Gewässerausbau**

Ein naturnaher Gewässerausbau sollte Vorrang vor dem technischen Ausbau haben.

#### **Zu Kapitel 9 – Hochwasserschutz**

Es ist zu begrüßen, dass Gesichtspunkte des Hochwasserrisikomanagement stärker betont werden. Die Ansätze incl. Deichvorlandberäumung gehen in die richtige Richtung, den Flüssen mehr Raum zu geben. Dennoch mangelt es noch an ausreichenden Retentionsflächen sowie risikoorientierten Bauauflagen/-verboten in Überschwemmungsgebieten. Zu begrüßen ist die Möglichkeit der Neuanlage von Auwäldern durch Aufhebung des Bepflanzungsverbots in Überschwemmungsgebieten. Technische Lösungen allein werden das Wassermanagement in den Einzugsgebieten der Gewässer nicht regeln können.

#### **Fazit**

Der Beirat für Nachhaltige Entwicklung sieht in dem vorliegenden Gesetzentwurf viele Ansätze für Verbesserungen gegenüber den bisherigen Regelungen. In mehreren Punkten sieht der Beirat noch weiteren Diskussions- und Umsetzungsbedarf für die Berücksichtigung von Brandenburgspezifischen Zielen der Nachhaltigkeit. Dies betrifft bei wasserrechtlichen Regelungen vor allem die Berücksichtigung der Folgen von Klimawandel und demographischer Entwicklung in der Zukunft.

Potsdam, den 17.08.2011



Prof. Dr. Manfred Stock

1.Vorsitzender des Beirats für Nachhaltige Entwicklung